

# Statuten der Gemüsegenossenschaft biocò Baden (AG)



## **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen „Gemüsegenossenschaft biocò“ besteht eine Genossenschaft gemäss Art. 828 ff OR mit Sitz in Baden/AG.

## **Art. 2 Zweck**

Die Genossenschaft biocò ist ein Zusammenschluss von ProduzentInnen und KonsumentInnen und hat das primäre Ziel, durch Produktion und Verteilung ihre Mitglieder mit ihren eigenen landwirtschaftlichen Produkten zu versorgen. Des Weiteren hat die Genossenschaft die Möglichkeit, Handel mit weiteren Produkten zu betreiben.

Sie erreicht dieses Ziel durch eine möglichst umfassende Wahrnehmung der Wünsche der KonsumentInnen einerseits und der Produktionsmöglichkeiten andererseits. Ziel ist eine möglichst naturnahe Produktion. Die Genossenschaft kann zur Erreichung des Zweckes auch Güter oder Land erwerben oder verkaufen.

## **Art. 3 Mitgliedschaft**

Natürliche und juristische Personen können Mitglied der Genossenschaft werden. Die Verwaltung entscheidet aufgrund eines schriftlichen Antrages über die Aufnahme eines Mitgliedes. Jedes Mitglied hat mindestens einen Anteilschein zu erwerben.

## **Art. 4 Austritt und Erlöschen der Mitgliedschaft**

Unter Beachtung der Art. 842 ff des OR kann jedes Mitglied aus der Genossenschaft austreten. Ein Austritt ist nur auf den 31. Dezember möglich. Die Verwaltung kann in begründeten Fällen einem vorzeitigen Austritt gemäss Art. 844 Abs. 2 OR zustimmen. Die Kündigungsfrist beträgt für die GenossenschafterInnen mindestens vier Monate. Bei Nichtbefolgen der statutarischen und gesetzlichen Pflichten kann ein Mitglied von der Verwaltung aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden. Gegen einen Ausschluss steht dem Mitglied ein Rekursrecht an die Generalversammlung zu.

## **Art. 5 Rückzahlung der Anteilscheine**

Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder und deren RechtsnachfolgerInnen haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen, sondern nur auf die Rückzahlung ihrer Anteilscheine, zu deren wirklichem Wert, höchstens aber zu deren Nominalwert. Der wirkliche Wert des Anteilscheines berechnet sich aufgrund des bilanzmässigen Reinvermögens unter Ausschluss der Reserven zum Zeitpunkt der dem Austritt vorangegangenen Jahresbilanz. Die Rückzahlung erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Mittel spätestens drei Jahre nach dem Austritt.

## **Art. 6 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen.

## **Art. 7 Rechte und Pflichten der GenossenschafterInnen**

Alle Mitglieder der Genossenschaft haben Anspruch auf den Bezug von landwirtschaftlichen Produkten im Abonnementssystem. Die AbonentInnen sind verpflichtet, für ihren Anteil einen jährlichen Pauschalbeitrag zu entrichten,

dessen Höhe jährlich durch die Generalversammlung neu festgelegt wird. Das Genossenschaftsmitglied ist die unerlässlich tragende Säule der Genossenschaft und ihres Betriebes. Es trägt im Rahmen seiner Möglichkeiten durch Mitdenken und Mitarbeit zum Gelingen des Betriebes bei.

#### **Art. 8 Mittel**

Die zur Erreichung des Genossenschaftszweckes erforderlichen Mittel setzen sich aus der Summe der Anteilscheine zu je CHF 250.-, Darlehen und Zuwendungen Dritter zusammen. Angestrebt ist eine Selbstfinanzierung.

#### **Art. 9 Reinertrag**

Ergibt sich aufgrund des Produktionsertrages und nach Abzug aller erforderlichen Abschreibungen und Rückstellungen ein Reinertrag, so legt die Verwaltung unter Vorbehalt der Artikel 859 und 860 des Schweizerischen Obligationenrechtes der Generalversammlung einen Vorschlag über dessen Verwendung zur Abstimmung vor.

#### **Art. 10 Generalversammlung**

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unentziehbaren Rechte zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten sowie die Auflösung der Genossenschaft
2. Festsetzung und Änderung des Betriebsreglements
3. Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz
4. Genehmigung des Budgets und des gesamten Produktionsplanes für das folgende Jahr; Festsetzung des Abonnementspreises, Festlegung der Vergünstigung des Abonnementspreises durch Mitarbeit bei Produktion und Distribution
5. Wahl der Verwaltung (Betriebsgruppe) und der Kontrollstelle
6. Beschlussfassung über alle Geschäfte, die ihr durch Gesetz oder Statuten zugewiesen sind.

Anträge für die Traktandenliste der Generalversammlung sind mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung an die Betriebsgruppe zu richten.

#### **Art. 11 Beschlussfassung der Generalversammlung**

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Abwesende Mitglieder können sich durch eine schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Doch kann kein Bevollmächtigter mehr als ein anderes Mitglied vertreten. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen, mit Ausnahme der nachfolgenden Bestimmungen. Beschlüsse über Änderungen der Statuten und die Auflösung der Genossenschaft bedürfen 2/3 der Stimmen aller Anwesenden. Zwingende gesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

#### **Art. 12 Einberufung der Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen. Eine ausserordentliche GV wird von der Verwaltung einberufen, wenn dies der Geschäftsgang erfordert oder mindestens 1/10 der GenossenschaftlerInnen dies verlangt. Sowohl die ordentliche wie auch die ausserordentliche GV werden jedem/jeder GenossenschaftlerIn schriftlich, per Brief oder per E-Mail, mindestens drei Wochen im voraus angekündigt. Eine Traktandenliste folgt mindestens drei Wochen vor der Generalversammlung.

### **Art. 13 Verwaltung**

Die Verwaltung der Genossenschaft besteht aus einer Betriebsgruppe mit mindestens 4 Personen, wovon mindestens eine Person Produzent/In ist. Die Mitglieder der Verwaltung werden jährlich von der Generalversammlung gewählt. Die Verwaltung konstituiert sich selbst und gemäss dem Betriebsreglement, das von der Generalversammlung genehmigt wird.

Die Mitglieder der Verwaltung zeichnen kollektiv zu zweien.

Die Verwaltung koordiniert die Funktionsbereiche, führt die Geschäfte und vertritt die Genossenschaft nach aussen, soweit diese Aufgaben nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

Die Verwaltung trägt für die Führung und die Verwaltung der Genossenschaft die Gesamtverantwortung.

Die Verwaltungstätigkeit wird durch das Betriebsreglement näher bestimmt.

### **Art. 14 ProduzentInnen**

Die ProduzentInnen sind Mitglieder der Genossenschaft. Darüber hinaus sind sie mit der Genossenschaft durch einen Produktionsvertrag verbunden. Der Inhalt des Vertrages wird von der Verwaltung und dem/der ProduzentIn bestimmt; die Rechte und Pflichten der ProduzentInnen werden im Betriebsreglement wie im Produktionsvertrag näher umschrieben. Ziel ist in jedem Fall eine faire Entlohnung der ProduzentInnen und die Deckung der Produktionskosten.

### **Art. 15 MitarbeiterInnen**

Die Verwaltung kann im Rahmen des Budgets MitarbeiterInnen und Auszubildende einstellen. Näheres regelt das Betriebsreglement.

### **Art. 16 Revisionsstelle**

Als interne Kontrollstelle wählt die Generalversammlung zwei RevisorInnen. Die RevisorInnen dürfen der Verwaltung nicht angehören. Sie werden jährlich gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie machen jährlich eine interne Revision. Im Rahmen des Gesetzes verzichtet die Genossenschaft auf die eingeschränkte Revision.

### **Art. 17 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

### **Art. 18 Betriebsreglement**

Richtlinien und Organisation des Betriebsablaufes werden durch ein Betriebsreglement näher bestimmt.

### **Art. 19 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen nach aussen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Mitteilungen an die GenossenschafterInnen erfolgen schriftlich, per E-Mail oder per Post.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 15. November 2013 in Baden einstimmig genehmigt und treten ab sofort in Kraft.